



Rita Hug  
Claudia Bühlmann  
Ulrich Reiter

Gemeinderatspräsident  
Herr Angelo Minutella  
Untermosenstrasse 49  
8820 Wädenswil

Wädenswil, 21. November 2017

## Postulat betreffend Lärmsanierung Gemeindestrassen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, mit welchen Lärmschutzmassnahmen die Lärmemissionen des Strassenverkehrs auf den kommunalen Strassen reduziert werden können.

Das Bauamt soll für die im „Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen Wädenswil“ definierten Strassen, ein Verkehrsgutachten inkl. Massnahmenplan ausarbeiten, in dem alle Lärmschutzmassnahmen (Tempo 30-Zonen, lärmarme Beläge, Fensterersatz) geprüft und die Kosten der jeweiligen Massnahmen für die öffentliche Hand aufgezeigt werden.

### Begründung:

Die Stadt Wädenswil ist verpflichtet, auf Grund des USG und der Lärmschutzverordnung, Anlagen zu sanieren, die wesentlich zur Überschreitung von Immissionsgrenzwerten (IGW) beitragen.

Anlagen, die den Vorschriften des USG nicht genügen, müssen bis zum 31.3.2018 saniert werden (Art. 16 Abs. 2 USG). In erster Priorität sind Massnahmen an der Quelle zu ergreifen (Art. 11 Abs. 1 USG). Als Anlagen gelten insbesondere auch Strassen (Art. 2 Abs. 1 LSV).

Bei ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde nach Anhören der Inhaberinnen und Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; dabei müssen grundsätzlich die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (Art. 13 Abs. 2 LSV). Erweist sich eine Sanierungsmassnahme in Bezug auf den Betrieb der Anlage oder die Kosten als unverhältnismässig oder stehen überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit einer Sanierung entgegen, so gewährt die zuständige Vollzugsbehörde Erleichterungen (Art. 14 Abs. 1 LSV), was die Förderung für den Einbau von Schallschutzfenstern ermöglicht.

Eine äusserst effektive zur Strassenlärmsanierung an der Quelle ist die Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten. Sie nimmt die Lärmverursacher zum Schutz der

Bevölkerung wirksam in die Pflicht. Tempo 30 ist zudem in den meisten Fällen die kostengünstigste Lärmschutzmassnahme: Wird die Fahrgeschwindigkeit von 50 auf 30 Stundenkilometer gesenkt, nimmt der Verkehrslärm um rund 3 Dezibel ab. Dies entspricht in der Wahrnehmung einer Halbierung der Verkehrsmenge. Das Baurekursgericht hat sich Anfang Juni in einem Leitentscheid (BRGE III Nr. 0088/2017) ebenfalls dazu geäussert. Ist eine Strasse wegen überschrittener Immissionsgrenzwerte im Sinne von Art. 13 LSV sanierungspflichtig, muss eine Geschwindigkeitsreduktion als mögliche Sanierungsmassnahme in Betracht gezogen, respektive muss das entsprechende Lärminderungspotenzial ernsthaft abgeklärt werden (Verkehrsgutachten).

Im Widerspruch zu dieser Gerichtsentscheid hat der Stadtrat beim „Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen Wädenswil“ Massnahmen an der Quelle nicht geprüft und lediglich Erleichterungen beantragt, in dem der Einbau von Lärmschutzfenstern mit finanziellen Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt wird. So hat der Stadtrat auch nicht geprüft, mit welchen Lärmsanierungsmassnahmen (Tempo 30-Zonen, lärmarme Beläge oder Fensterersatz) die Kosten für die öffentliche Hand minimiert werden können.

Neben der Lärmreduktion bringt die Einführung von Tempo 30 weitere Vorteile. Die deutlich kürzeren Bremswege bei Tempo 30 sind ein wesentlicher Faktor für eine geringere Unfallhäufigkeit und auch für eine geringere Unfallschwere.

Mit der Strassenlärmsanierung wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Wädenswil geleistet, diese Chance gilt es optimal zu nutzen.

Wir danken dem Stadtrat für die Prüfung unseres Anliegens

Für die Grünen Wädenswil  
Ulrich Reiter

